

# AMTLICHER ANZEIGER

## TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 65

FREITAG, DEN 19. AUGUST

2011

### Inhalt:

|                                                                                                   | Seite |                                                                                                     | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Anordnung über Zuständigkeiten für die Tiergesundheitsüberwachung und Tierseuchenbekämpfung ..... | 1885  | Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens .....                                                      | 1889  |
| Absage eines Erörterungstermins .....                                                             | 1889  | Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche im Tönninger Weg .....                                  | 1890  |
| Ungültigkeitserklärung einer gelben Waffenbesitzkarte .....                                       | 1889  | Beabsichtigung der Widmung einer unbenannten Wegefläche zwischen Vogt-Groth-Weg und Goosacker ..... | 1890  |
| Öffentliche Zustellung .....                                                                      | 1889  | Änderung von Wochenmärkten .....                                                                    | 1890  |

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anordnung über Zuständigkeiten für die Tiergesundheitsüberwachung und Tierseuchenbekämpfung

Vom 9. August 2011

#### I

Zuständig auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere für die Durchführung

1. des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261, 3588), zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1940), in der jeweils geltenden Fassung,
2. des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HmbAGTierSG) vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 6. April 2010 (HmbGVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1940), in der jeweils geltenden Fassung,
4. der im Anhang genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich der in den Nummern 1 bis 3 genannten Gesetze

sowie der auf Grund der in den Nummern 1 bis 3 genannten Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sind, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Bezirksämter.

#### II

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist

1. Grenzkontrollstelle nach § 27 Absatz 1 Satz 1, § 30, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 2, und § 40 Absatz 4 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert am 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929, 930), in der jeweils geltenden Fassung,
2. zuständig für die Durchführung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften bei der Ein- oder Durchfuhr von lebenden Tieren und von Waren, die auf dem Wasser- oder Luftweg über den Hamburger Hafen oder den Flughafen Hamburg eintreffen,
3. zuständige Behörde nach § 11 Absatz 3, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 15 Absätze 1 und 3, § 16 Satz 1, § 17, § 24 a Absatz 1, § 25 Absatz 3, § 31, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 2, § 35 Absatz 1 und § 36 a Absatz 3, zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 22 Absätze 3 und 4 und § 24 sowie zuständig für die Überwachung der Zolllager, Lager in Freizonen und Schiffsausrüster im Sinne von § 36 a BmTierSSchV,
4. zuständige Behörde nach Artikel 12 und Artikel 14 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 146 S. 1), zuletzt geändert am 19. Mai 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 3),
5. zuständig für Entscheidungen nach § 16 Absätze 2 und 3, §§ 17 und 17 a, § 17 e Satz 2 sowie § 78 in Verbindung mit den §§ 16 und 17 und nach § 79 Absatz 4 TierSG

- sowie für die Durchführung des § 17 c Absatz 5 sowie der §§ 17 d und 66 bis 72 a TierSG,
6. im Rahmen ihres Geschäftsbereichs neben den Bezirksämtern zuständige Behörde für die Überwachung nach § 73 TierSG,
  7. zuständige Behörde nach § 3 Absatz 1, § 7 Absätze 1 und 2 und §§ 8 bis 10 sowie für das Veterinärwesen zuständige Behörde nach § 11 Absatz 1 HmbAGTierSG,
  8. zuständige Behörde nach §§ 12 bis 14, § 15 Absatz 3, §§ 16, 26, § 27 Absätze 2 bis 5, § 28, § 29 Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 31, § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, § 33 Absatz 2, § 34 Absätze 2, 3 c, 4 und 5, § 35, § 38 Absatz 2, § 39 Absätze 1 und 2, § 40, § 43 Absatz 2, §§ 44, 44 a, 44 c, 45 und § 47 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 204) in der jeweils geltenden Fassung,
  9. zuständige Behörde nach Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 sowie Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 644/2005 der Kommission vom 27. April 2005 zur Genehmigung eines besonderen Systems zur Kennzeichnung von Rindern, die zu kulturellen und historischen Zwecken in genehmigten Betrieben gehalten werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 107 S. 18),
  10. zuständig für die Durchführung der Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert am 2. November 1992 (BGBl. I S. 1845), in der jeweils geltenden Fassung,
  11. mit Ausnahme von § 44 zuständig für die Durchführung der Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990, 2013), in der jeweils geltenden Fassung,
  12. zuständige Behörde nach § 2 Absatz 2 sowie §§ 23 und 26 der MKS-Verordnung (MKSeuchV) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3574), geändert am 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939, 3941), in der jeweils geltenden Fassung,
  13. zuständige Behörde nach § 2 der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 463), geändert am 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337), in der jeweils geltenden Fassung,
  14. zuständige Behörde nach § 3 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 459), geändert am 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499, 3500), in der jeweils geltenden Fassung,
  15. zuständige Behörde nach § 2, § 3 Absätze 2 bis 4 und § 12 der Brucellose-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3602) in der jeweils geltenden Fassung,
  16. zuständige Behörde nach § 2 Absatz 2 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 sowie § 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1172) in der jeweils geltenden Fassung,
  17. zuständige Behörde nach §§ 2 und 3, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 2, § 14 a Absatz 6 und § 14 c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 14 d für die Benennung der Betriebsstätten und § 24 Absätze 1 und 2 a, soweit sie auch anordnende Behörde ist, der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1308, 1311), in der jeweils geltenden Fassung,
  18. zuständige Behörde nach §§ 3 und 3 b der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3610) in der jeweils geltenden Fassung,
  19. zuständige Behörde nach § 8, § 10 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 5, § 21 Absatz 4 Satz 3, § 22 Absätze 1 und 2 sowie § 28 Absatz 1, § 36, § 37 Satz 1 Nummer 2 hinsichtlich der Benennung von Schlachtstätten, §§ 42 und 51, § 54 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), zuletzt geändert am 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939), in der jeweils geltenden Fassung,
  20. zuständige Behörde nach § 13 Absatz 1 Satz 5 der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752), geändert am 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939, 3942), in der jeweils geltenden Fassung,
  21. zuständige Behörde nach § 2 Absatz 2, § 3 Nummern 1 und 2, § 3 a Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 4, § 12 Absatz 1 sowie, soweit sie auch anordnende Behörde ist, nach § 14 der Tollwut-Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1314) in der jeweils geltenden Fassung,
  22. zuständige Behörde nach §§ 2 und 3 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1326) in der jeweils geltenden Fassung,
  23. zuständige Behörde nach § 2 der Psittakose-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3532) in der jeweils geltenden Fassung,
  24. zuständige Behörde nach §§ 1 a und 5 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2739), geändert am 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499, 3507), in der jeweils geltenden Fassung,
  25. zuständige Behörde nach § 3 Satz 1, § 4, § 11 Absatz 3 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) in der jeweils geltenden Fassung,
  26. zuständige Behörde nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absätze 2 und 3, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 1 Satz 3, Anhang IV Kapitel II Nummer 3 und Kapitel V Nummer 13, Anhang V Kapitel I Nummer 4, Kapitel III Methode 7 Nummer 1 für die Zulassung der Methode selbst, Kapitel V Nummern 1 und 4, Anhang VI Kapitel I Nummern 2 und 8, Kapitel II Nummern 3 und 14, Anhang VII Kapitel I Nummer 2, Anhang VIII Kapitel III Nummer 5 Buchstabe a sowie zuständig für die Erteilung der Verbringungs-genehmigung nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert am 2. Juli 2010 (ABl. EU Nr. L 173 S. 1),
  27. zuständige Behörde nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 878/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich bestimmter tierischer Nebenprodukte, die als Material der Kategorien 1 und 2 eingestuft werden und für techni-

sche Verwendungszwecke bestimmt sind (ABl. EU Nr. L 162 S. 62), zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 360 S. 133),

28. zuständige Behörde nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 79/2005 der Kommission vom 19. Januar 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis und aus Milch gewonnenen Erzeugnissen, die in der genannten Verordnung als Material der Kategorie 3 definiert sind (ABl. EU Nr. L 16 S. 46),
29. zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 92/2005 der Kommission vom 19. Januar 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Beseitigung oder Verwendung tierischer Nebenprodukte und zur Änderung des Anhangs VI hinsichtlich der Biogas-Verarbeitung und der Verarbeitung von ausgelassenen Fetten (ABl. EU Nr. L 19 S. 27), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 340 S. 89),
30. zuständige Behörde für das Einsammeln und Beseitigen tierischer Nebenprodukte nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1940), in der jeweils geltenden Fassung,
31. zuständige Behörde nach § 11 Absatz 1, § 21 Absatz 5 und § 22 Satz 3 sowie § 26 Absätze 1 und 2 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619), in der jeweils geltenden Fassung.

### III

Für die Landwirtschaft zuständige Behörde nach § 12 Absatz 1 HmbAGTierSG ist

die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

### IV

Die Aufgaben der obersten Landesbehörde im Sinne von

1. § 3 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2, § 17 c Absatz 4 und § 82 TierSG,
2. § 7 Satz 1 BmTierSSchV,
3. § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 7 Satz 1 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2461), in der jeweils geltenden Fassung,
4. § 15 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie § 32 Absatz 1 MKSeuchV,
5. § 13 Absatz 1, § 14 b Sätze 1 und 2 sowie § 14 c Absatz 3 SchwPestV,
6. § 2 b der BHV1-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3521)

in der jeweils geltenden Fassung werden übertragen auf  
die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

### V

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

### VI

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Tierseuchenbekämpfung vom 6. Oktober 1999 (Amtl. Anz. S. 2953) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

### Anhang

1. Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. 2004 EU Nr. L 165 S. 1, 2004 EU Nr. L 191 S. 1, 2007 EU Nr. L 204 S. 29), zuletzt geändert am 30. November 2009 (ABl. EU Nr. L 314 S. 10),
2. Artikel 1 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1), geändert am 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1),
3. Verordnung (EG) Nr. 911/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister (ABl. EU Nr. L 163 S. 65), geändert am 23. Oktober 2006 (ABl. EU Nr. L 362 S. 1),
4. Verordnung (EG) Nr. 644/2005,
5. Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. EU Nr. L 5 S. 8), zuletzt geändert am 14. Juni 2010 (ABl. EU Nr. L 149 S. 3),
6. Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. EU Nr. L 149 S. 3),
7. Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 94 S. 44),
8. Verordnung (EG) Nr. 998/2003,
9. Entscheidung 2003/803/EG der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 312 S. 1),
10. Entscheidung 2004/301/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Abweichung von den Entscheidungen 2003/803/EG und 2004/203/EG hinsichtlich der Form von Bescheinigungen und Ausweisen für die Ver-

- bringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Entscheidung 2004/203/EG (ABl. EU Nr. L 98 S. 55), geändert am 1. Juli 2004 (ABl. EU Nr. L 237 S. 21),
11. Entscheidung 2004/595/EG der Kommission vom 29. Juli 2004 mit einer Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken in die Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 266 S. 11),
12. Entscheidung 2004/824/EG der Kommission vom 1. Dezember 2004 zur Festlegung des Musters einer Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern in die Gemeinschaft (ABl. 2004 EU Nr. L 358 S. 12, 2007 EU Nr. L 142 S. 24),
13. Entscheidung 2004/839/EG der Kommission vom 3. Dezember 2004 mit Bedingungen für die nicht kommerzielle Verbringung von jungen Hunden und Katzen aus Drittländern in die Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 361 S. 40),
14. Entscheidung 2005/91/EG der Kommission vom 2. Februar 2005 zur Festlegung des Zeitraums, nach dem die Tollwutimpfung als gültig betrachtet wird (ABl. EU Nr. L 31 S. 61),
15. Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Verbringung von Zirkustieren zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 279 S. 47),
16. Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert am 11. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 155),
17. Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich nationaler Programme zur Bekämpfung der Traberkrankheit und zusätzlicher Garantien sowie zur Befreiung von bestimmten Anforderungen von Entscheidung 2003/100/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1874/2003 (ABl. EU Nr. L 94 S. 28),
18. Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragenen Zoonoseerregern (ABl. EU Nr. L 325 S. 1), zuletzt geändert am 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14),
19. Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. 2006 EU Nr. L 212 S. 3, 2007 EU Nr. L 57 S. 28, 2008 EU Nr. L 109 S. 41),
20. Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies *Gallus gallus* und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. EU Nr. L 211 S. 4),
21. Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* bei Masthähnchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. 2005 EU Nr. L 151 S. 21, 2010 EU Nr. L 84 S. 59), geändert am 20. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 162 S. 3),
22. Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* bei Puten (ABl. EU Nr. L 162 S. 3),
23. Verordnung (EG) Nr. 199/2009 der Kommission vom 13. März 2009 zur Festlegung einer Übergangsmaßnahme zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die direkte Abgabe kleiner Mengen frischen Fleisches, das aus Herden von Masthähnchen und Puten stammt (ABl. EU Nr. L 70 S. 9),
24. Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission vom 14. Oktober 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden (ABl. EU Nr. L 271 S. 17),
25. Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten (ABl. EU Nr. L 337 S. 41), zuletzt geändert am 15. April 2010 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1),
26. Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. EU Nr. L 283 S. 37), geändert am 27. November 2009 (ABl. EU Nr. L 313 S. 59),
27. Verordnung (EG) Nr. 1774/2002,
28. Verordnung (EG) Nr. 811/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Rückführung innerhalb derselben Tierart in Bezug auf Fisch sowie hinsichtlich des Verbrennens und Vergrabens tierischer Nebenprodukte und bestimmter Übergangsmaßnahmen (ABl. EU Nr. L 117 S. 14),
29. Verordnung (EG) Nr. 878/2004,
30. Verordnung (EG) Nr. 181/2006 der Kommission vom 1. Februar 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich anderer organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle

sowie zur Änderung der genannten Verordnung (ABl. EU Nr. L 29 S. 31),

31. Verordnung (EG) Nr. 197/2006 der Kommission vom 3. Februar 2006 mit Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich Abholung/Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwendung und Beseitigung ehemaliger Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 32 S. 13), zuletzt geändert am 13. Februar 2009 (ABl. EU Nr. L 44 S. 3),
32. Verordnung (EG) Nr. 79/2005,
33. Verordnung (EG) Nr. 92/2005,
34. Verordnung (EG) Nr. 2007/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr und der Durchfuhr bestimmter aus Material der Kategorie 3 gewonnener Zwischenerzeugnisse für technische Verwendungszwecke in Medizinprodukten, In-vitro-Diagnostika und Laborreagenzien sowie zur Änderung der genannten Verordnung (ABl. EU Nr. L 379 S. 98).

Hamburg, den 9. August 2011

**Der Senat**

Amtl. Anz. S. 1885

## Absage eines Erörterungstermins

### – Genehmigungsverfahren der Firma Vattenfall Europe Innovation GmbH –

Im Genehmigungsverfahren der Firma Vattenfall Europe Innovation GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch chemische Umwandlung auf dem Grundstück Oberbaumbrücke 3 in Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, Flurstücke 1145, 2196 und 2198“, findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Diese Bekanntgabe beruht auf § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2474), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Absatz 3 BImSchG vom 27. Mai 2011 (Amtl. Anz. S. 1297) wird hiermit die Entscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht, dass der ursprünglich für den 5. September 2011 in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV entfällt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 21. Juli 2011, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Da somit keine Einwendungen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein könnten, zu erörtern sind, lässt sich der Antragsgegenstand ausreichend beurteilen, ohne dass es eines Erörterungstermins bedarf. Nach § 10 Absatz 6

BImSchG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV findet kein Erörterungstermin statt.

Hamburg, den 19. August 2011

### Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe –

Amtl. Anz. S. 1889

## Ungültigkeitserklärung einer gelben Waffenbesitzkarte

Die durch das Bezirksamt Hamburg-Nord am 14. Dezember 1983 ausgestellte gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen mit der Nummer 9/83 des Herrn Werner Plöhn, geboren am 11. Februar 1942 in Hamburg, wohnhaft Kuhredder 65a, 22397 Hamburg, Gültigkeit unbefristet, wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 9. August 2011

### Die Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

Amtl. Anz. S. 1889

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Betrand Eno Ebot, geboren am 8. Oktober 1989, zuletzt wohnhaft Koopmanns Hude 32, 45326 Essen, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 25. August 2011 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Jihad Remmo im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 8. September 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 28. Juli 2011

### Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1889

## Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

### (Osdorf 47/Iserbrook 25/Lurup 64)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), für das Gebiet der Osdorfer Feldmark die bestehenden Bebauungspläne zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 3/11).

Eine Karte, in der das Gebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Am Botterberg – Borndiek – Westgrenze des Flurstücks 940 der Gemarkung Iserbrook – Landesgrenze – Böttcherkamp – Ostgrenzen der Flurstücke 5573, 4785, 4786 und 5219, Südgrenze des Flurstücks 5219 der Gemarkung Lurup – Katerwohld – Feldweg 55 – Grönenweg (Flurstück 5782) – Südgrenze des

Flurstücks 1041, Ostgrenze des Flurstücks 1033 der Gemarkung Osdorf – Rugenfeld – Osdorfer Landstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 220, 221, 225).

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Osdorf 47/Iserbrook 25/Lurup 64 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Osdorfer Feldmark als weitgehend unbebauter, landwirtschaftlich geprägter Landschaftsraum mit seiner hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie die Naherholung geschaffen werden. Mit dem Bebauungsplan sollen auch denkmalrechtliche Festsetzungen getroffen werden.

Hamburg, den 8. August 2011

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1889

### Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche im Tönninger Weg

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, eine Wegefläche im Tönninger Weg von 156 m Länge nach Osten, dann nach Norden abknickend von 66 m Länge bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 3934 mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Dem öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet wird weiterhin der bei Hausnummer 71 Richtung Süden zum Hemmingstedter Weg verlaufende Verbindungsweg, der Teil des Flurstücks 3934 ist.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3, Zimmer 306, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. August 2011

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1890

### Beabsichtigung der Widmung einer unbenannten Wegefläche zwischen Vogt-Groth-Weg und Goosacker

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, das Flurstück 2088, das vom Vogt-Groth-Weg bis zur Straße Goosacker in Richtung Norden verläuft, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3, Zimmer 306, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. August 2011

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1890

### Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), wird bekannt gegeben:

Aus Anlass des Eidelstedter Stadtteilstestes wird der Wochenmarkt Eidelstedt, Alte Elbgaustraße, an den Markttagen 23. und 24. September 2011 auf die Fläche der Lohkampstraße zwischen Ekenknick und AKN verlegt. Die Marktzeiten bleiben unverändert (freitags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr).

Hamburg, den 2. August 2011

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 1890

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Wissenschaft und Forschung,  
vertreten durch die  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87  
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Abbrucharbeiten
- e) Vorabmaßnahme alte PC-Werkstatt,  
Laufgraben 24, 20146 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 266/11**

Das zur Universität Hamburg gehörende Gebäude am Laufgraben 24, ehemalige Werkstatt der Physikalischen Chemie und einzelne Räume in der angrenzenden Technischen und Makromolekularchemie (TMC) sollen für die Belange des Instituts für Lebensmittelchemie, zu Büro- und Seminarräumen umgebaut werden. Der Werkstattbereich befindet sich ebenerdig, die betroffenen Räume in der TMC, Labore, im 1. Obergeschoss.

#### Umfang der Leistung:

Asbestsanierungsarbeiten geringen Umfangs: Ausbau ca. 45 m<sup>2</sup> Glasal-Elementen und ca. 8 m<sup>2</sup> Asbestzementplatten: ca. 210 m Entfernen von asbesthaltigem Fugenmaterial, Abbruch von ca. 30 m<sup>2</sup> PAK-haltigem Abdichtungsmaterial auf den Balkonplatten; Abbruch von ca. 160 m<sup>2</sup> vorgehängten Betonfassadenelementen, Abbruch von ca. 145 m<sup>2</sup> Holzfensterelementen, 5 Stück Holztürelemente einschließlich Umfassungszarge, 13 Stück Stahltürelemente einschließlich Rahmen, ca. 420 m<sup>2</sup> Rabitzdecke, ca. 290 m<sup>2</sup> Parkettbodenbelag, ca. 10 m<sup>2</sup> Maschinenfundamente. Im technischen Teil der Abbrucharbeiten handelt es sich überwiegend um ca. 300 m Kupferleitungen mit Dämmung, 3000 m Installationskabel, Schaltanlagen, 55 Einbauleuchten, 100 Stück, UP/AP Schalter und Steckdosen, 350 m<sup>2</sup> Luftkanäle und Rohrleitungen, ein RLT Kastengerät und zugeh.

Schweißplatzablufthauben. In der Heizung sind 14 Stück Gusradiatoren und ca. 300 m Stahlrohr mit Glaswolldämmung zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen.

- g) –
- h) Nein
- i) Beginn: etwa Oktober 2011,  
Ende: etwa Dezember 2011
- j) –
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:  
vom 12. August 2011 bis 5. September 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 29,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung

Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,  
Geldinstitut: Bundesbank

Verwendungszweck:

Referenz: 4040600000004 (ÖA – 266/11)

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 14. September 2011, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 14. September 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 26. Oktober 2011.
- w) Beschwerdestelle:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Amt für Bauordnung und Hochbau,  
Amtsleiter – ABH 0 –,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 12. August 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

721

#### Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Wissenschaft und Forschung,  
vertreten durch die  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87  
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Metallbauarbeiten Fassade

- e) Vorabmaßnahme alte PC-Werkstatt, Laufgraben 24, 20146 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 267/11**  
 Das zur Universität Hamburg gehörende Gebäude am Laufgraben 24, ehemalige Werkstatt der Physikalischen Chemie und einzelne Räume in der angrenzenden Technischen und Makromolekularchemie (TMC) sollen für die Belange des Instituts für Lebensmittelchemie, zu Büro- und Seminarräumen umgebaut werden. Der Werkstattbereich befindet sich ebenerdig, die betroffenen Räume in der TMC, Labore, im KG und im EG.  
 Umfang der Leistung:  
 Pfosten-Riegel-Fassade, Aluminiumkonstruktion ca. 120 m<sup>2</sup>, Einsatzfensterelemente als Blockfensterkonstruktion 25 Stück, Fassadenelement ca. 10 m<sup>2</sup>, Fassadenelement ca. 19 m<sup>2</sup>, Wartungsbalkon auf Schwertanbindern ca. 30 m, Außentürelement mit Oberlicht, 36 Stück Außenraffstoreanlagen ca. 0,85 x 3,50 m.
- g) –
- h) Nein
- i) Beginn: etwa November 2011, Ende: etwa 1. Quartal 2012
- j) –
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:  
 vom 16. August 2011 bis 9. September 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 30,- Euro  
 Erstattung: Nein  
 Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung  
 Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
 Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB, Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00, Geldinstitut: Bundesbank  
 Verwendungszweck:  
 Referenz: 4040600000004 (ÖA – 267/11)  
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 21. September 2011, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 21. September 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o). Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Ver-

langen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 4. November 2011.

- w) Beschwerdestelle:  
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
 Amt für Bauordnung und Hochbau,  
 Amtsleiter – ABH 0 –,  
 Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 17. August 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

722

## **Bauaufträge – Offenes Verfahren nach VOB/A**

**Vergabenummer: 11 E 0274**

### **ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

#### **I.1) Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle)**

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, Bundesbauabteilung, Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0, Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

#### **Anhang A**

Anschrift für nähere Auskünfte, für Anforderung von Unterlagen, für Angebote: Siehe I.1)

Auskünfte zum Verfahren erteilt:

Anschrift siehe I.1)

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe I.1)

und Herr Röhl,  
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 47

### **ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND**

#### **II.1.1) Bezeichnung des Auftrages:**

Vergabe-Nr. 11 E 0274  
 MT-Einbaumöbel, Metall  
 zur Maßnahme 4121 G 0701  
 Neubau Bettenhaus  
 in der Liegenschaft 4121  
 Bundeswehrkrankenhaus

#### **II.1.2) Art des Bauauftrags:**

Ausführung von Bauleistungen  
 Ort der Ausführung:  
 Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

#### **II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein**

#### **II.2.1) Menge oder Umfang der Leistung:**

Medizintechnische Einbaumöbel aus Metall, für ein Bettenhaus mit ca. 150 Bettenzimmern, Stations- und Nebenräumen, sowie einer Notaufnahme.

#### **II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Beginn: 17. Oktober 2011

Ende: 30. November 2012

**ABSCHNITT IV: VERFAHREN**

- IV.2.1) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlage
- IV.3.3 Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen  
Bewerbungsschluss: 1. September 2011  
erhältlich bis: –  
Versand der Verdingungsunterlagen:  
12. September 2011  
Höhe des Entgeltes: 16,– Euro  
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen).  
Empfänger: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, siehe I.1)  
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse, Kontonummer: 1027 210 333  
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333  
BIC-Code: HASPDEHHXXX  
Verwendungszweck:  
Kauf der Verdingungsunterlagen 11 E 0274  
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
Hinweis: Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
  - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt I.1 bzw. Anhang A genannten Stelle angefordert wurden,

– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- IV.3.4 Schlusstermin für den Eingang der Angebote:  
29. September 2011, 10.00 Uhr
- IV.3.7 Bindefrist des Angebots bis 14. November 2011
- IV.3.8 Angebotseröffnung:  
29. September 2011, 10.00 Uhr  
Ort: Anschrift siehe I.1)

**ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (Vergabekammer nach § 104 GWB):  
Bundeskartellamt Bonn,  
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn,  
Telefon: 02 28 / 94 99 - 0,  
Telefax: 02 28 / 94 99 - 4 00
- VI.4.3 Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:  
Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Amt für Bauordnung und Hochbau,  
Bundesbauabteilung,  
Stabsstelle Recht – BBA R –,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,  
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 12. August 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Bundesbauabteilung –**

## Gerichtliche Mitteilungen

### Konkursverfahren

65 a N 90/92. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kurt Eichweber Präzisionsgerätekwerk (GmbH & Co.)**, Leverkusenerstraße 13, 22671 Hamburg persönlich haftender Gesellschafter: Firma Eichweber GmbH, Geschäftsführer: Ernst Schütte, werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung (incl. Sequestration) wie folgt festgesetzt:

Vergütung: 669 024,32 Euro  
abzüglich darin  
enthaltene Umsatz-  
steuer (7%): 43 767,95 Euro  
fiktive Nettovergütung: 625 256,37 Euro

zuzüglich hälftige  
allgemeine Umsatz-  
steuer (12%) auf  
ermäßigten Betrag: 75 030,76 Euro  
Bruttovergütung: 744 055,08 Euro

Auslagen: 1 500,- Euro  
zuzüglich  
Umsatzsteuer: 285,- Euro  
Gesamt: 1 785,- Euro

Festgesetzte Vorschüsse in Höhe von 460.578,24 Euro sind anzurechnen, so dass noch ein restlicher Vergütungsanspruch incl. Auslagen von 285.261,84 Euro besteht. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 16. Juli 2009 Bezug genommen.

Hamburg, den 15. November 2010

**Das Amtsgericht, Abt. 65**  
724

### Konkursverfahren

65 N 340/76. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma **Hamburgische City Fonds G.m.b.H. & Co. KG**, Rosenstraße 11, 20095 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: Firma HCF City Fonds G.m.b.H. Hamburg, Geschäftsführer: Johannes Assenmacher, Klaus Mehrwald, werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung wie folgt festgesetzt:

Vergütung: 177 209,30 Euro

zuzüglich anteilige all-  
gemeine Umsatzsteuer  
(11,2151 %): 19 874,20 Euro  
Bruttovergütung: 197 083,50 Euro  
Auslagen: 995,10 Euro  
zuzüglich 19 %  
Umsatzsteuer: 189,07 Euro  
Gesamt: 1 184,17 Euro

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 15. Februar 2011 sowie die ergänzenden Ausführungen vom 25. Juli 2011 Bezug genommen.

Hamburg, den 11. August 2011

**Das Amtsgericht, Abt. 65**  
725

### Konkursverfahren

65 b N 431/97. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Ilse Wichmann** (verstorben 14. Mai 1997), zuletzt wohnhaft Maybachstraße 25, 22175 Hamburg, wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 1. August 2011 aufgehoben.

Hamburg, den 10. August 2011

**Das Amtsgericht, Abt. 65**  
726

### Konkursverfahren

65 b N 481/96. In dem Konkursverfahren der Firma **SPG Scandinavian Partners Grundstücksgesellschaft mbH**, Burchardstraße 8, 20095 Hamburg, Geschäftsführer: Tryggve Karlsten, Wolfgang Klein, Lars Hansen, wird dem Konkursverwalter eine weitere Vergütung für seine Geschäftsführung wie folgt festgesetzt:

Vergütung: 1219,15 Euro  
zuzüglich Umsatzsteuer  
(11,215 %): 136,73 Euro  
Bruttovergütung: 1 355,88 Euro

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 5. Juli 2011 Bezug genommen.

Hamburg, den 10. August 2011

**Das Amtsgericht, Abt. 65**  
727

### Zwangsversteigerung

802 K 54/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Lauenburger Straße 7, 9 Bredstedter Straße belegene, im Grundbuch von Barmbek Blatt 15 682 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 34,87/1000 Miteigentumsanteilen an dem 662 m<sup>2</sup> großen Flurstück 3696, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Abstellraum im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 3, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete 3-Zimmer-Wohnung befindet sich straßenseitig im I. Obergeschoss des etwa im Jahre 1952 erbauten Mehrfamilienhauses in der Lauenburger Straße 7. Die Wohnfläche beträgt insgesamt etwa 56 m<sup>2</sup>. Am Gemeinschaftseigentum besteht erheblicher Instandhaltungsschaden, am Sondereigentum sind allgemeine Renovierungen sowie der Einbau von Heizkörpern erforderlich.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 42 700,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 26. Oktober 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungs- und Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das

Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

728

802 K 63/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg Sperbertwiete 8, 8a, 8d belegene, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 17832 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 402/1830 Miteigentumsanteil an dem 2111 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 9955) verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Wohnung (Einzelhaus), im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Das von den Eigentümern genutzte Einfamilienhaus in der Rechtsform des Wohnungseigentums, postalische Anschrift Sperbertwiete 8b, zur Größe von etwa 118 m<sup>2</sup> wurde etwa im Jahre 2006 erbaut. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Die Außenanlagen sind noch nicht vollständig fertiggestellt. Laut Sachverständigengutachten ist das Haus unterkellert aber vermutlich ohne Keller genehmigt worden. Die Aufteilungspläne nebst Abgeschlossenheitsbescheinigung weisen ebenfalls keinen Keller aus.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 310 000,- Euro, sowie je 155 000,- Euro für die 1/2 Miteigentumsanteile.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 27. Oktober 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden

Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 19. August 2011

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek**  
Abteilung 802

729

## Zwangsversteigerung

616 K 7/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen das in 21079 Hamburg, Meckelfelder Weg 62 belegene, 1. im Grundbuch von Sinstorf Blatt 1542 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 50/1210 Miteigentumsanteilen an dem 1415 m<sup>2</sup> großen Flurstück 280, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 7 und 2. im Grundbuch von Sinstorf Blatt 1548 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 13/1210 Miteigentumsanteilen an dem 1415 m<sup>2</sup> großen Flurstück 280, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nummer 13, durch das Gericht versteigert werden.

1 1/2-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche 47,6 m<sup>2</sup>; im Spitzboden belegen; Wohngehalt inkl. TG-Stellplatz 220,- Euro/Monat. Objekte vermutlich eigengenutzt, eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG Eigentumswohnung: 71 000,- Euro/35 500,- Euro je hälftigen Miteigentumsanteil, Tiefgaragenstellplatz: 8000,- Euro/4000,- Euro je hälftigem Miteigentumsanteil.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 4. Oktober 2011, 11.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) abgerufen werden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 22. Februar 2010 in die Grundbücher eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 19. August 2011

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**  
Abteilung 616

730

## Zwangsversteigerung

616 K 117/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21129 Hamburg, Finkenwerder Norderdeich 54 belegene, im Grundbuch von Finkenwerder Nord Blatt 1144 eingetragene 811 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstücke 493 und 497), durch das Gericht versteigert werden.

Wohnhaus mit Lager- und Garagengebäude; Wohnhaus: Baujahr etwa 1847, Wiederaufbau etwa 1880, unterkellert, zweigeschossig, Wohnfläche etwa 131,78 m<sup>2</sup> Lagergebäude Baujahr etwa 1880, vorderer Teil 1924, tw. zweigeschossig, Nutzfläche etwa 109,62 m<sup>2</sup>; Garagengebäude Baujahr etwa 1992, eingeschossig, Nutzfläche etwa 26 m<sup>2</sup> Zugang zum Lagergebäude rechtlich nicht eindeutig geklärt. Wohnhaus und Lagergebäude sind leerstehend. Garage ist vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 90 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 11. Oktober 2011, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) abgerufen werden.

1896

Freitag, den 19. August 2011

Amtl. Anz. Nr. 65

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft

zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der

Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 19. August 2011

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**  
Abteilung 616

731

## Sonstige Mitteilungen

### Ausschreibung gemäß § 12 Nummer 1 VOL/A

f & w fördern und wohnen AöR  
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,  
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,  
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 35 - 33 16  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 35 - 35 11

#### Ausschreibung Nummer AÖA 029-2011

Die **Winterdienstleistungen auf insgesamt etwa 57 500 m<sup>2</sup> Fläche auf verschiedene Einrichtungen im Hamburger Stadtgebiet und Umgebung verteilt** soll vergeben werden. Losweise Vergabe ist möglich.

Die Unterlagen können schriftlich bis zum **12. September 2011** gegen einen Verrechnungsscheck in Höhe von 10,- Euro unter dem Kennwort „**AÖA 029-2011**“ abgefordert werden. Der Scheck muss dem Antrag beigelegt sein. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Die Unterlagen können unter

**f & w fördern und wohnen AÖR,  
Poststelle, Erdgeschoss,  
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,**

montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgefordert bzw. eingesehen werden.

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet ab dem **12. August 2011** unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

[www.foerdernundwohnen.de](http://www.foerdernundwohnen.de)

Aktuelle Informationen  
Ausschreibungen für  
Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)  
**AÖA 029-2011**

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die mit einer Einreichung von Referenzen mit der in der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind.

Einreichfrist: **12. September 2011, 13.00 Uhr**

Hamburg, den 10. August 2011

**f & w fördern und wohnen AöR**

732

### Gläubigeraufruf

Die Firma **Verwaltungsgesellschaft Fassadentechnik Volker Reipa mbH** zu Wentorf bei Hamburg ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Wentorf, den 5. Juli 2011

**Der Liquidator**

Volker Reipa

733